



Sportförderrichtlinien für Investitionen

1. Förderungszweck / Zuwendungsfähige Maßnahmen

- 1.1. Die Stadt Crailsheim fördert den Neu- und Erweiterungsbau und den Erhalt von vereinseigenen Sportanlagen (grundlegende Sanierung, substanzerhaltende Maßnahmen, Instandsetzungen, die zu wesentlichen Einsparungen bei der laufenden Unterhaltung, insbesondere beim Energieverbrauch führen, Erneuerungsmaßnahmen, welche die Nutzung für den Sportbetrieb nachhaltig verbessern oder Unfallgefahren beseitigen), die zur Ausübung des Breitensportes dienen nach den Bestimmungen dieser Richtlinien.
- 1.2. Eine städtische Förderung wird für die nachstehend aufgeführten Sportanlagen gewährt:
 - 1.2.1. Umkleiden, Sport- Fitness-, Geräte- und Schulungsräume
 - 1.2.2. Umkleidegebäude für Sportplätze
 - 1.2.3. Schießanlagen
 - 1.2.4. Sondersportanlagen (Tennisplätze, Faustballplätze, Beachvolleyballplätze)
 - 1.2.5. Reitsportanlagen
 - 1.2.6. Sportplätze (Allwetter- und Rasenplätze) mit ihren Einrichtungen und Anlagen
 - 1.2.7. Kleinspielfelder
 - 1.2.8. Leichtathletische Anlagen
- 1.3. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 1.3.1. normale Instandhaltungsarbeiten,
 - 1.3.2. Schönheitsreparaturen,
 - 1.3.3. regelmäßig auftretende Unterhaltungsaufwendungen,
 - 1.3.4. Aufwendungen für Räume und Einrichtungen, die geselligen und wirtschaftlichen Zwecken dienen, wie Küchen, Gaststätten, usw.,
 - 1.3.5. Aufwendungen für Wohnungen, Ställe und dergleichen,
 - 1.3.6. Sportanlagen, die kommerziell genutzt werden können,
 - 1.3.7. Neubau von Golfanlagen,
 - 1.3.8. Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 2.000 €.
- 1.4. Über die Förderung von besonderen Großsportgeräten, sowie Geräten zur Pflege der Sportanlagen wird im Einzelfall entschieden.

2. Voraussetzungen für die Gewährung

- 2.1. Der Verein muss seinen Sitz in Crailsheim haben, muss seine sportlichen Haupttätigkeiten im Stadtgebiet ausüben und gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein. Betriebsportvereine werden nicht gefördert.
- 2.2. Der Verein muss Mitglied im Landessportbund sein oder dem Stadtverband für Sport Crailsheim e.V. angehören.
- 2.3. Die zu errichtende Anlage muss in Crailsheim sein.
- 2.4. Der Verein muss seit mindestens einem Jahr bestehen.

- 2.5. Der Verein soll überwiegend sportliche Ziele verfolgen und sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen.
- 2.6. Der Verein muss nach diesen Richtlinien bezuschusste Sportstätten bei Bedarf für den Sportunterricht der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Crailsheim unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- 2.7. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt, es besteht somit kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.
- 2.8. Für die errichteten Sportanlagen übernimmt der Verein die gesamte Unterhaltungs-, Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht. Die Pflege und Unterhaltung der reinen Rasenspielfläche und die Gewährung von Pflegepauschalen werden gesondert geregelt.

3. Höhe des Zuschusses

- 3.1. Für Sportanlagen, die unter 1.2.1. bis 1.2.4. aufgeführt sind, werden 5 % (Neubau) bzw. 6 % (Maßnahmen die dem Erhalt dienen/ Generalsanierung) des Investitionsaufwandes übernommen. Die Bezuschussung von Eigenleistungen erfolgt entsprechend den anzuwendenden Stundensätzen des Landessportbundes.
- 3.2. Für Sportanlagen unter 1.2.5. bis 1.2.8. werden 50 % (Neubau) bzw. 60 % (Maßnahmen die dem Erhalt dienen/ Generalsanierung) des Investitionsaufwandes übernommen. Der Arbeitsaufwand wird entsprechend anerkannt. Stellt der Verein Anlagen wie Ballfanganlagen und Umzäunungen selber - ohne Inanspruchnahme von Fremdleistungen - auf, werden die gesamten Materialkosten übernommen.
- 3.3. Der Zuschussbetrag wird anhand des Kostenvoranschlages ermittelt. Spätere Kostenüberschreitungen werden nicht bezuschusst. Bei Kosteneinsparungen errechnet sich der städtische Förderbeitrag aus den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.
- 3.4. Es werden die vom Land bzw. Landessportbund anrechnungsfähigen Bauaufwendungen sinngemäß zugrunde gelegt.

4. Verfahren

- 4.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichem Antrag vom Verein (nicht einzelne Abteilung) bewilligt, dem Antrag sind aussagefähige Unterlagen beizufügen, die über das vorgesehene Vorhaben und die Finanzierbarkeit Auskunft geben.
- 4.2. Für dasselbe Vorhaben wird nur ein Zuschuss gewährt.
- 4.3. Der Zuschuss ist vor Beginn einer Maßnahme einzureichen. Für laufende bzw. bereits abgeschlossene Projekte ist keine Förderung mehr möglich.
- 4.4. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er in die Haushaltsplanung der Stadt einbezogen werden kann (01.07. des Vorjahres).
- 4.5. Für den Antrag auf Sportförderung für Investitionen ist ein Angebot für das geplante Vorhaben bei der Stadt Crailsheim vorzulegen. Auf dessen Grundlage werden die Finanzierung des Vorhabens und die Höhe der Sportförderung der Stadt Crailsheim ermittelt.
- 4.6. Vor Vergabe des Vorhabens sollen drei Angebote eingeholt werden, um den wirtschaftlichsten Preis für das Vorhaben sicher zu stellen. Die Angebote müssen bei der Stadt Crailsheim vor Vergabe und Baubeginn des geplanten Vorhabens vorgelegt werden.
- 4.7. Die genehmigten und haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuschussmittel können entsprechend dem Baufortschritt gegen Kostennachweis abgerufen werden.

- 4.8. Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist eine detaillierte Endabrechnung vorzulegen. Es kann die Abrechnung für den Landessportbund verwendet werden.
- 4.9. Die Rechnungsunterlagen und Überweisungsbelege sind mindestens zwei Jahre, nachdem die Endabrechnung eingereicht wurde, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.10. Der Zuschuss wird in voller Höhe zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Er wird abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 2,5 % bei Gebäuden und 5 % bei anderen Sportanlagen zurückgefordert, wenn die geförderte Einrichtung veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.

Die Förderrichtlinien für Investitionen für Vereine wurden vom Gemeinderat am 23.06.2016 beschlossen und werden ab 01.07.2016 angewendet.

Fachbereich Bildung und Familie

06.06.2016
Jenny Hauser